

Bekanntmachung der frühzeitigen Veröffentlichung

Bekanntmachung der frühzeitigen Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemeinde Illschwang

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Neuöd VI“ sowie Flächennutzungsplanänderung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.02.2026 den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Neuöd VI“ sowie der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.



links: Auszug Bebauungs- und Grünordnungsplan „Neuöd VI“ (Fl.-Nrn. 771, 772, 773 und 774, Gemarkung Illschwang))

rechts: Auszug Flächennutzungsplanänderung (Fl.-Nrn. 773 und 774, Gemarkung Illschwang)

Der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Neuöd VI“ (Fl.-Nrn.771, 772, 773 und 774, Gemarkung Illschwang), sowie der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung (Fl.-Nrn. 773 und 774, Gemarkung Illschwang) und die Begründung werden im Internet unter www.vgib.bayern vom 09.03.2026 bis einschließlich 10.04.2026 veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten (z.B. Lesegeräte oder Auslegung der Unterlagen) im Rathaus, Zimmer [003], Anschrift: Am Dorfplatz 5, 92275 Illschwang, während regulären Öffnungszeiten bereitgestellt.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an bauleitplanung@neidl.de, und bei Bedarf in Textform an Neidl+Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg, oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Neuöd VI“ sowie die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Vorentwurfs der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans bzw. der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.vgib.bayern eingestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur bei Flächennutzungsplänen:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

.....
Ort, Datum

.....
1. Bürgermeister Dieter Dehling